I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EURATOM) Nr. 2868/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Anlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in Belgien dienstlich verwendet werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 (1) und zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2577/75 (2), insbesondere auf Artikel 94 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung Nr. 10/63/Euratom (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom) Nr. 1327/75 (4), hat der Rat die Bezüge und die soziale Sicherheit der Anlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in Belgien dienstlich verwendet werden, geregelt.

Die 1975 zugunsten des Personals des belgischen Zentrums für Kernforschung (CEN) erfolgten Lohnänderungen rechtfertigen eine erneute Anpassung der Verordnung Nr. 10/63/Euratom —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung Nr. 10/63/Euratom erhält folgende Fassung:

„Der Anlagenbedienstete erhält für das Jahr 1975 eine einmalige Zuwendung in Höhe seines monatlichen Grundlohns für Juni 1975; auf diesen Betrag wird der für diesen Monat geltende Lebenshaltungskostenindex angewandt. Von der Zuwendung werden die Sozialversicherungsbeiträge einbehalten. Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Jahre 1975, so wird die einmalige Zuwendung im Verhältnis zu der abgeleisteten Dienstzeit berechnet."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

(1) ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 263 vom 11. 10. 1975, S. 1.
(3) ABl. Nr. 188 vom 28. 12. 1963, S. 2992/63.
(4) ABl. Nr. L 135 vom 27. 5. 1975, S. 1.